

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Allgemeine Lieferbedingungen gültig ab 1.1.2016

1. Geltungsbereich

1.1. Der Verkauf von Systemen und Systemkomponenten (sowohl von Hardware als auch Software) an den Auftraggeber erfolgt durch FunkTronic Handels-GmbH (im Folgenden kurz „FunkTronic“) unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von FunkTronic schriftlich anerkannt wurden. Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Angebot

2.1. Angebote von FunkTronic haben, vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Bonitätsprüfung, eine Bindungswirkung von 14 Tagen.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von FunkTronic weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind nur dann maßgeblich, wenn in der Leistungsbeschreibung des Angebotes ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Andernfalls sind derartige Angaben jedenfalls unverbindlich.

3. Vertragsschluss

3.1. Vertragsgegenstand sind das Angebot samt allen Beilagen sowie sämtliche auf der Internetseite der FunkTronic (www.funktronic.at & www.registrierkassa.net) veröffentlichten, ausdrucksfähigen und speicherbaren Bedingungen, so diese anwendbar sind.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

4. Preise

4.1. Die in den Angeboten von FunkTronic genannten Preise und Entgelte verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung angeführt ist, in Euro und beruhen auf den Gesteuerungskosten der FunkTronic Handels-GmbH im Zeitpunkt der Angebotslegung.

4.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in sämtlichen angeführten Preisen nicht enthalten, sofern nicht explizit und ausdrücklich angeführt.

4.3. Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk bzw. ab Lager von FunkTronic exklusive Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferung der Systeme bzw. Systemkomponenten erfolgt an die vereinbarte Lieferadresse zum vereinbarten bzw. von FunkTronic bekannt gegebenen, Liefertermin. FunkTronic ist berechtigt, auch Teillieferungen durchzuführen.

5.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt das System bzw. die Systemkomponenten als EXW gem. INCOTERMS 2010 verkauft.

5.3. Sollte es bedingt durch den Auftraggeber zu Verzögerungen des Liefertermins kommen, behält sich FunkTronic, unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Auftraggebers, das Recht vor, neben der Verrechnung von Verzugszinsen, sämtliche durch die Verzögerung entstandenen Kosten gesondert zu verrechnen.

6. Montage/Installation

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, installiert FunkTronic bei entsprechender Beauftragung das System bzw. die Systemkomponenten oder Hardware gegen gesondertes Entgelt am vereinbarten Aufstellungsort. Es werden die mit der Montage/Installation verbundenen Leistungen nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeitszeit entsprechend der jeweils gültigen Preise verrechnet. Die jeweiligen Preise für die Installation/Montage bzw. die Stundensätze basieren auf den Verrechnungssätzen von FunkTronic und ändern sich mit diesen.

7. Übernahme

7.1. Für die vom Lieferauftrag umfassten Systeme und Systemkomponenten wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, welches vom Auftraggeber und von FunkTronic unterfertigt wird.

7.2. Mit der Erstellung des Übernahmeprotokolls, spätestens jedoch mit Nutzung der von FunkTronic gelieferten Systeme und Systemkomponenten, gilt das System als vom Auftraggeber übernommen. Der Auftraggeber ist nicht, auch nicht teilweise zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, sofern nicht Mängel vorliegen, die die Nutzung des gelieferten Systems wesentlich beeinträchtigen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einem Auftragswert über 5.000,00 Euro ist jedenfalls ein Drittel des Auftragswertes als Anzahlung zur Zahlung fällig. Im Übrigen hat die Zahlung gemäß den jeweiligen Rechnungen zu erfolgen. Diese werden im Umfang des Lieferfortschrittes bzw. bei Liefertermin entsprechend der Bereitstellung der Systeme und Systemkomponenten gelegt.

8.2. Zahlungsverzug sind vom Auftraggeber 1% Zinsen pro Monat zu bezahlen. FunkTronic ist jedenfalls berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und, Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

8.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

8.4. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erfolgen Lieferungen durch FunkTronic nur mehr gegen Vorkassa.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle gelieferten Systeme und Systemkomponenten bleiben bis zur restlosen Bezahlung vollständig im Eigentum von FunkTronic.

9.2. FunkTronic behält sich das Recht der Rückholung der gelieferten Systeme bzw. Systemkomponenten unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt

10. Gewährleistung

10.1. Die Gewährleistungsfrist für gekaufte Systeme und Systemkomponenten beträgt 12 Monate ab Übernahme.

10.2. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und dass die von FunkTronic vorgeschriebenen Lager-Montage- und Betriebsbedingungen eingehalten werden.

10.3. Werden im Rahmen der Gewährleistung Systemkomponenten ersetzt, wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist des Gesamtsystems nicht verlängert.

10.4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat FunkTronic nach eigener Wahl am Erfüllungsort das mangelhafte System bzw. die mangelhafte Systemkomponente nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

10.5. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten, wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von FunkTronic bewirkter Anordnung und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen durch den Auftraggeber oder nachlässiger oder unrichtiger Behandlung entstehen. FunkTronic haftet auch nicht für Mängel und Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen oder Überspannungen zurückzuführen sind. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

10.7. FunkTronic behebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

10.8. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Auftraggeber selbst oder ein nicht von FunkTronic ermächtigter Dritter ohne schriftliche Einwilligung von FunkTronic Änderungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Komponenten vornimmt.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von FunkTronic zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

11.2. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist FunkTronic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

11.3. wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

11.4. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von FunkTronic weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung taugliche Sicherheiten beibringt.

11.5. wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist FunkTronic berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Rücktritt sofort mit der Entscheidung, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird, wirksam. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftraggeber unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von FunkTronic unerlässlich ist.

11.6. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung aus oben genannten Gründen erklärt werden.

11.7. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von FunkTronic einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von FunkTronic erbrachte Vorbereitungshandlungen. FunkTronic steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

12. Haftung und Schadenersatz

12.1. FunkTronic oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für zu vertretende Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen.

12.2. Im Übrigen wird jegliche Sachhaftung ausgeschlossen, wie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und schlichter grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, Daten und/oder Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden, Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

12.3. Schadenersatzforderungen verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

13. Höhere Gewalt

13.1. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Hierzu zählen u.a. Krieg, Aufstand, Streik, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Seuchen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Blitzschlag, Stromausfall, Arbeitskampf.

13.2. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat die betroffene Vertragspartei die andere unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Vertragspartei hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungserfüllung nicht zu vertreten. Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich jedenfalls um die Dauer der Auswirkung der höheren Gewalt.

14. Referenzen, Newsletter/Mail-Information

14.1. Mit Auftragserteilung räumt der Auftraggeber, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, FunkTronic das Recht ein, den Firmennamen des Auftraggebers Dritten gegenüber als Referenzkunden namhaft zu machen.

14.2. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber zu, bis zum jederzeit möglichen Widerruf, über Produktneuheiten mittels Newsletter per E-Mail oder telefonisch.

15. Recht und Gerichtsstand

15.1. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

15.2. Zur Entscheidung aller aus den vertraglichen Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

16. Allgemeines/Schlussbestimmungen

16.1. Auf die vertraglichen Beziehungen sind die Regeln eines zweiseitigen Handelsgeschäftes anzuwenden, auch wenn eine der Parteien kein Kaufmann sein sollte. Der Auftraggeber hat FunkTronic vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, wenn das erworbene System oder Systemkomponenten nicht für den Betrieb des seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Auftraggeber, dass der Vertragsabschluss zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

16.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Falls einzelne Bestimmungen dieser Bestimmungen oder des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

16.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.